

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 627

vom 7. März 1989

Gemeinde Pratteln, Strassenlinienplan "Bushaltestelle Tramendstation Schlosstrasse/Gallenweg"

A. Der Einwohnerrat Pratteln hat am 21. November 1988 den obgenannten Strassenlinienplan beschlossen. Die Referendumsfrist ist am 27. Dezember 1988 unbenutzt abgelaufen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 6. Januar bis 6. Februar 1989 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 1 vom 5. Januar 1989 und im Prattler Amts-Anzeiger Nr. 1 bekanntgegeben. Alle betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 9. Februar 1989 unterbreitet der Gemeinderat Pratteln den Strassenlinienplan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85 und 93 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Gemäss § 3 des gleichen Gesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Die am 30. Juni 1988 durchgeführte Vorprüfung des Planes durch die zuständigen kantonalen Fachstellen ergab keine Einwände. Da für die Quartiererschliessung das Fahren mit Gelenkbussen nicht vorgesehen ist, kann die Länge der Bushaltestelle als korrekt angesehen werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

:/// 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der vom Einwohnerrat Pratteln am 21. November 1988 beschlossene Strassenlinienplan "Bushaltestelle Tramendstation Schlosstrasse/Gallenweg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 52/BSP/41/0 versehenen Planexemplare.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Pratteln, 4133 Pratteln (2)

Bauverwaltung Pratteln, 4133 Pratteln

Geoprät AG, St. Jakobsstrasse 65,
4133 Pratteln

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Vermessungsamt

Tiefbauamt

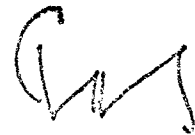
Abteilung Öffentlicher Verkehr

Bauinspektorat (2)

Amt für Orts- und Regionalplanung (5)

Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'G' followed by a series of loops and a final vertical stroke.